

# RS Vwgh 1998/2/24 94/05/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §48 Abs3 Z1;

VwGG §49 Abs6;

## Rechtssatz

Die Erstattung einer Gegenschrift durch mehrere Mitbeteiligte, welche von einem Rechtsanwalt vertreten sind, in getrennten, inhaltlich übereinstimmenden Schriftsätzen dient nicht der Zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, weshalb der dadurch entstehende erhöhte Stempelgebührenaufwand nicht ersetzt werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994050173.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

02.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)